

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG OPERATIVER WERBEMASSNAHMEN

GÜLTIG FÜR 2025

GEFÖRDERT WERDEN VERANSTALTUNGEN/ EVENTS/AKTIVITÄTEN/PROJEKTE

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 18 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

FÖRDERBARE AKTIVITÄTEN

- Modeschauen
- Händlerevents
- Feierlichkeiten im eigenen Shop wie: Firmenjubiläum, Eröffnungen, Einkaufsabende, Präsentation neuer Kollektionen,...
- Teilnahme bei Straßenfesten, Bezirksfesten, Messen

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt. und exkl. Werbeangabe),
- maximal € 1.000 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen **vollständigen** Ansuchen.

ANTRAG UND DESSEN PRÜFUNG

Mit dem Antrag ist eine genaue Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation vorzulegen.

Letztere kann beinhalten:

- Honorare für Models, (Visagist/Frisör), Fotograf, Moderation
- Technik (Musik, Bühne, Licht)
- Catering
- Werbemaßnahmen
- Standgebühr
- Steuern und Abgaben für behördliche Genehmigungen
- Einnahmen durch weitere Förderstellen

NICHT gefördert werden: Märkte, Reise- und Verpflegungskosten (Hotelkosten, Tankkosten, Flugkosten, Restaurantkosten, etc.).

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2023 und 2024), kann in den nächsten 3 Jahren keine Förderung gewährt werden.

Förderbar sind nur Ansuchen, die mindestens 30 Tage VOR Abhaltung der Veranstaltung in der Geschäftsstelle einlangen.

Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen. Pro Jahr können maximal 2 Ansuchen für diese Förderung eingereicht werden.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

Eine parallele Förderung für das selbe Projekt mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- **bis spätestens 9. Dezember 2025**
- inklusive Aufstellung aller Ausgaben und Kopie der Rechnungen sowie
- einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank

an das Gremium übermittelt werden.

Zudem hat die Abrechnung einmalig (keine Teilabrechnung) zu erfolgen.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird bzw. der Fördertopf ausgeschöpft ist.